

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände, des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und des Kommunalabgabengesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die noch beim Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung verbliebenen Aufgaben sollen auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg übertragen werden, um Doppelstrukturen, die durch die Errichtung einer zusätzlichen Organisation entstünden, zu vermeiden.

Im Kommunalabgabengesetz soll die Vorschrift zur Erhebung der Kurtaxe durch die Gemeinden an aktuelle Bedürfnisse der Praxis angepasst werden. Ziel ist es vor allem, die Tourismusgemeinden darin zu unterstützen, ihre touristischen Aktivitäten zu bündeln, um gemeinsam die Attraktivität ihrer Region für den Tourismus zu steigern.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung ist Träger der LWV.Eingliederungshilfe GmbH, einer Gesellschaft, die Behindertenheime betreibt, und der ZEMO gGmbH, einem Integrationsunternehmen, sowie Eigentümer der Grundstücke, die zu den von der LWV.Eingliederungshilfe GmbH betriebenen Behindertenheimen gehören. Bislang war zum Ende der Abwicklungsfrist die Überleitung der Gesellschaftsanteile auf die dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern angehörenden Stadt- und Landkreise oder auf eine Gesellschaft des Privatrechts, an der diese Stadt- und Landkreise beteiligt sind, vorgesehen. Das Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände wird so geändert, dass die Gesellschaftsanteile auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales übergehen und dieser Eigentümer der Grundstücke wird.

In der Folge wird im Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg geregelt, dass nur die bislang dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung angehörenden Stadt- und

Landkreise (also alle Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen) die Aufwendungen als Gesellschafter und Eigentümer der Grundstücke tragen und durch die Bildung eines Ausschusses für Eingliederungshilfe- und Integrationsgesellschaften über die Angelegenheiten als Gesellschafter und Eigentümer der Grundstücke entscheiden.

Im Kommunalabgabengesetz soll der interkommunalen Zusammenarbeit von Kur-, Erholungs- und sonstigen Fremdenverkehrsgemeinden Rechnung getragen werden, indem auch die Kosten für touristische Einrichtungen und Veranstaltungen, die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit den Kur- und Erholungsgästen zur Verfügung gestellt werden, in die Kalkulation der Kurtaxe einbezogen werden können. Außerdem wird den Gemeinden ermöglicht, in ihren Kurtaxensatzungen die Verpflichtung für Beherberger und Kurtaxepflichtige aufzunehmen, die zur Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten elektronisch zu übermitteln.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht. Im Vergleich zur Errichtung einer Gesellschaft des Privatrechts, an der die dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung angehörenden Stadt- und Landkreise beteiligt wären oder der Errichtung eines neuen Zweckverbands durch diese Stadt- und Landkreise, können sich durch die Vermeidung von Doppelstrukturen Einsparpotentiale für diese Stadt- und Landkreise ergeben.

Durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte, da es den Gemeinden freisteht, von der gesetzlichen Ermächtigung zur verpflichtenden elektronischen Datenübermittlung Gebrauch zu machen.

E. Kosten für Private

Durch die Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände und des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg entstehen keine Kosten für Private.

Mit der Einbeziehung der Kosten für touristische Einrichtungen und Veranstaltungen, die im Rahmen interkommunaler Zusammenschlüsse den Kur- und Erholungsgästen zur Verfügung gestellt werden, in die Kalkulation der Kurtaxe kann eine geringe Erhöhung des Kurtaxesatzes in der jeweiligen Gemeinde nicht ausgeschlossen werden. Im Gegenzug erhöht sich jedoch das touristische Angebot für den Kurgast.

Durch die Ermächtigung, die verpflichtende elektronische Übermittlung von Kurtaxedaten in der Abgabensatzung zu regeln, entstehen keine Kosten für Private. Diese können erst entstehen, wenn eine Gemeinde von der Ermächtigung zur verpflichtenden elektronischen Datenübermittlung Gebrauch macht. Dann könnten den Beherbergern - je nach vorhandener Ausstattung - eher als gering einzuschätzende, nicht bezifferbare Umstellungskosten auf die elektronische Übermittlung der Daten für die Erhebung der Kurtaxe entstehen. Teilweise stellen Gemeinden allerdings auch die Ausstattung zur Verfügung. Den eventuellen Kosten stehen Effizienzgewinne gegenüber.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände, des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und des Kommunalabgabengesetzes

Vom ...

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Das Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 570), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Eigentumsübergang der Grundstücke der Einrichtungen durch Gesetz

Das Eigentum des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern an den Grundstücken des Behindertenheims Rabenhof in Ellwangen, des Behindertenheims Markgröningen, des Behindertenheims Rappertshofen in Reutlingen und des Behindertenheims Tannenhof in Ulm, jeweils einschließlich der Personalwohnungen und der landwirtschaftlichen Grundstücke, geht zum 1. Januar 2018 nach Artikel 126 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales über.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „, der LWV.Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH“ gestrichen und das Komma nach den Wörtern „Klinik Markgröningen gGmbH“ durch das Wort „und“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern leitet die Gesellschaftsanteile an der LWV.Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH zum 1. Januar 2018 auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales über.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Artikel 2 Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Das Jugend- und Sozialverbandsgesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 572), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 192) geändert worden ist, dieser wiederum geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Ausschuss für Eingliederungshilfe- und Integrationsgesellschaften

(1) Für alle Angelegenheiten des Kommunalverbands für Jugend und Soziales als Gesellschafter der LWV.Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH sowie als Eigentümer der Grundstücke des Behindertenheims Rabenhof in Ellwangen, des Behindertenheims Markgröningen, des Behindertenheims Rappertshofen in Reutlingen und des Behindertenheims Tannenhof in Ulm, jeweils einschließlich der Personalwohnungen und der landwirtschaftlichen Grundstücke, wird ein beschließender Ausschuss der Verbandsversammlung gebildet. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Veräußerung oder sonstige Verfügung über die in Satz 1 genannten Gesellschaftsanteile und Grundstücke. Er entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 anstelle der Verbandsversammlung nach § 6. Die für beschließende Ausschüsse nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern. Die Vertreter der Stadt- und Landkreise der Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen in der Verbandsversammlung bestellen den Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall aus ihrer Mitte auf fünf Jahre. Als Stellvertreter des Vorsitzenden wird eines der weiteren Mitglieder des Ausschusses bestellt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für den Aufwand des Kommunalverbands für Jugend und Soziales als Gesellschafter der LWV.Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH und als Eigentümer der Grundstücke des Behindertenheims Rabenhof in Ellwangen, des Behindertenheims Markgröningen, des Behindertenheims Rappertshofen in Reutlingen und des Behindertenheims Tannenhof in Ulm, jeweils einschließlich der Personalwohnungen und der landwirtschaftlichen Grundstücke, kann eine Umlage nur von den Stadt- und Landkreisen der Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen erhoben werden. Sie wird für die Stadt- und Landkreise nach Satz 1 zu 30 Prozent nach der Einwohnerzahl (§ 143 der Gemeindeordnung), zu 30 Prozent nach den Steuerkraftsummen (§ 38 Absätze 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes) und zu 40 Prozent nach den Belegungszahlen dieser Stadt- und Landkreise in den Einrichtungen der LWV.Eingliederungshilfe GmbH bemessen. Bei den Belegungszahlen wird der Durchschnitt der fünf dem Haushaltsjahr vorangegangenen abgeschlossenen Haushaltsjahre zugrunde gelegt.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Artikel 3

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 43 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Kurtaxe

(1) Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden können eine Kurtaxe erheben, um ihre Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der, gegebenenfalls im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses auch außerhalb ihres Gebiets, zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen zu decken. Gleiches gilt für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Pauschale Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz sind von den Kosten nicht abzusetzen; § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3

Satz 1 Nummern 1 und 2 und Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die Kosten, die dem überregionalen Verbund oder dem interkommunalen Zusammenschluss von der Gemeinde geschuldet werden sowie die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.

(2) Die Kurtaxe wird von allen Personen erhoben, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist. Die Kurtaxe wird auch von Einwohnern erhoben, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Satz 2 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen oder sich dort aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen, die in der Gemeinde stattfinden, aufhalten.

(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass

1. abweichend von Absatz 2 Satz 3 die Kurtaxe auch von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 2 erhoben wird, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten,
2. Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes oder einer Hafenanlage mit Schiffsliegeplatz verpflichtet sind, die bei ihnen verweilenden ortsfremden Personen der Gemeinde zu melden sowie die Kurtaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen; sie haften insoweit für die Einziehung und Abführung der Kurtaxe,
3. die zur Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten elektronisch an die Gemeinde zu übermitteln sind; dabei sind Bestimmungen über die Daten und das Übermittlungsverfahren zu treffen. Bei der elektronischen Übermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet,
4. die in Nummer 2 und 3 genannten Pflichten Reiseunternehmern obliegen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten haben, und

5. die Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes oder einer Hafenanlage mit Schiffslichegeplatz die von den ortsfremden Personen zu erhebende Kurtaxe durch eine Jahrespauschalkurtaxe ablösen können.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die noch beim Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung verbliebenen Aufgaben sollen auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg übertragen werden, um Doppelstrukturen, die durch die Errichtung einer zusätzlichen Organisation entstünden, zu vermeiden.

Im Kommunalabgabengesetz (KAG) soll die Vorschrift zur Erhebung der Kurtaxe durch die Gemeinden an aktuelle Bedürfnisse der Praxis angepasst werden. Ziel ist es vor allem, die Tourismusgemeinden darin zu unterstützen, ihre touristischen Aktivitäten zu bündeln, um gemeinsam die Attraktivität ihrer Region für den Tourismus zu steigern. Außerdem sollen die Gemeinden ermächtigt werden, in ihren Satzungen eine verpflichtende elektronische Übermittlung der Kurtaxedaten vorzusehen.

II. Inhalt

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern hat zum 1. Januar 2003 die LWV.Eingliederungshilfe GmbH errichtet. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung, Betreuung und Pflege von geistig, körperlich, seelisch und mehrfach behinderten Menschen, um ihre individuelle Lebensqualität zu verbessern und ihre persönliche Autonomie zu erhöhen beziehungsweise zu erhalten. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Heimes Rabenhof Ellwangen, des Behindertenheims Markgröningen, des Heimes Rappertshofen Reutlingen und Heimes Tannenhof Ulm. Eigentümer der Grundstücke, auf denen sich diese Einrichtungen befinden, ist der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung. Weiterhin ist der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung Träger der ZEMO gGmbH, ein seit 1993 bestehendes kleines Integrationsunternehmen mit dem Zweck, Arbeitsplätze für Menschen mit geistiger, körperlicher und seelischer Behinderung zu schaffen.

Das Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände regelt in seinem § 9, dass die Gesellschaftsanteile an der LWV.Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH auf die dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern angehö-

renden Stadt- und Landkreise oder auf eine Gesellschaft des privaten Rechts, an der diese Stadt- und Landkreise beteiligt sind, überzuleiten sind, soweit die Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der endgültigen Auflösung des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern noch im Eigentum des Landeswohlfahrtsverbandes in Abwicklung sind. Die Grundstücke, auf denen sich die genannten Einrichtungen befinden, können nach § 6 des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände nur auf die LWV.Eingliederungshilfe GmbH oder eine Gesellschaft des Privatrechts übertragen werden, an der die Stadt- und Landkreise beteiligt sind, die dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern angehören.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen hat der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung eingehend die Möglichkeit der Errichtung einer Gesellschaft des Privatrechts, an der die dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung angehörenden Stadt- und Landkreise beteiligt sind, der Errichtung eines Vereins, in dem diese Stadt- und Landkreise Mitglieder sind oder der Errichtung eines Kommunalverbands, dessen Stellung und Zusammensetzung sich an den Bestimmungen für Zweckverbände orientiert, und bei dem die genannten Stadt- und Landkreise Mitglieder sind, geprüft. Die Prüfung und die ausführlichen Diskussionen im Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung sowie im Kommunalverband für Jugend und Soziales ergaben, dass es nicht zielführend ist, neben dem bereits bestehenden Kommunalverband für Jugend und Soziales eine weitere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine weitere juristische Person als dauerhaften Träger der LWV.Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH zu errichten. Das Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände soll deshalb dahingehend geändert werden, dass der Kommunalverband für Jugend und Soziales künftig Gesellschafter der LWV.Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH und Eigentümer der von diesen genutzten Grundstücken ist.

Als Folgeänderung ist auch § 9 des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (JSVG) zu ändern, um sicherzustellen, dass der Aufwand, der für den Kommunalverband für Jugend und Soziales als Gesellschafter der LWV.Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH und als Eigentümer der von diesen genutzten Grundstücken entsteht, nur von den 22 Stadt- und Landkreisen der Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen getragen wird, die bis zur Auflösung des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern diesem angehörten. Damit auch nur diese Stadt- und Landkreise über die Angelegenheiten als Gesellschafter der LWV.Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH und als Eigentümer der von diesen genutzten Grundstücken entscheiden, wird durch die

Einfügung des § 7 a der Ausschuss für Eingliederungshilfe- und Integrationsgesellschaften als neuer beschließender Ausschuss der Verbandsversammlung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales gebildet.

Im Kommunalabgabengesetz soll zum einen der interkommunalen Zusammenarbeit von Kur- und Erholungsorten sowie sonstigen Fremdenverkehrsgemeinden Rechnung getragen werden. Mit der Änderung des § 43 Absatz 1 KAG sollen auch die Kosten für touristische Einrichtungen und Veranstaltungen, die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit den Kur- und Erholungsgästen zur Verfügung gestellt werden, in die Kalkulation der Kurtaxe einbezogen werden können. Außerdem wird in Absatz 3 den Gemeinden ermöglicht, in ihren Kurtaxesatzungen die Verpflichtung für Beherberger und Kurtaxepflichtige aufzunehmen, die zur Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten elektronisch zu übermitteln. Die übrigen Änderungen dienen der Klarstellung.

III. Alternativen

Keine.

IV. Nachhaltigkeitscheck und finanzielle Auswirkungen

1. Nachhaltigkeitscheck

Die Landesregierung hat von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.3.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da es sich lediglich um organisatorische Änderungen handelt. Die Organisationsform, in der die dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung angehörenden Stadt- und Landkreise die Aufgabe der Trägerschaft an den Gesellschaften wahr nimmt, hat keinen Einfluss auf die Arbeit der Behinderteneinrichtungen. Erhebliche Auswirkungen sind daher offensichtlich nicht zu erwarten.

Gleiches gilt für die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes. Die Erweiterung der Basis für die Kalkulation der Kurtaxe schafft finanzielle Handlungsspielräume für die Kommunen. Die Kosten für den Kurgast sind nicht erheblich. Im Übrigen wird das Verfahren zur Erhebung der Kurtaxe optimiert.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte und Private

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht.

Mit der Einbeziehung der Kosten für touristische Einrichtungen und Veranstaltungen, die im Rahmen interkommunaler Zusammenschlüsse den Kur- und Erholungsgästen zur Verfügung gestellt werden, in die Kalkulation der Kurtaxe kann eine geringe Erhöhung des Kurtaxesatzes in der jeweiligen Gemeinde nicht ausgeschlossen werden. Im Gegenzug erhöht sich jedoch das touristische Angebot für den kurtaxepflichtigen Personenkreis.

Durch die Ermächtigung, die verpflichtende elektronische Übermittlung von Kurtaxedaten in der Abgabensatzung zu regeln, entstehen keine Kosten für Private. Diese können erst entstehen, wenn eine Gemeinde von der Ermächtigung zur verpflichtenden elektronischen Datenübermittlung Gebrauch macht. Dann könnten den Beherbergern - je nach vorhandener Ausstattung - eher als gering einzuschätzende, nicht bezifferbare Umstellungskosten auf die elektronische Übermittlung der Daten für die Erhebung der Kurtaxe entstehen. Teilweise stellen Gemeinden allerdings auch die Ausstattung zur Verfügung. Den eventuellen Kosten stehen Effizienzgewinne gegenüber.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Zu Nummer 1 (§ 6)

Da durch die Änderung des § 9 der Kommunalverband für Jugend und Soziales Gesellschafter der LWV.Eingliederungshilfe GmbH wird, soll er auch Eigentümer der Grundstücke werden, die zu den von der LWV.Eingliederungshilfe GmbH betriebenen Behinderteneinrichtungen gehören. Die Liegenschaften werden bisher und sollen auch zukünftig an die Gesellschaft verpachtet werden. Durch die Beibehaltung der Trennung des Liegenschaftsvermögens vom Betriebsvermögen der LWV.Eingliederungshilfe GmbH wird sichergestellt, dass im Falle der Insolvenz der Gesellschaft das Liegenschaftsvermögen nicht in die Insolvenzmasse einfließt.

Ein gesetzlicher Eigentumsübergang nach Artikel 126 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist bei der Übertragung von einem Kommunalverband auf

einen anderen Kommunalverband möglich. Da der Landeswohlfahrtsverband längstens bis zur Abrechnung der Jahresrechnung 2017 als fortbestehend gilt, erfolgt der Eigentumsübergang an den Grundstücken gleichzeitig mit der Überleitung der Gesellschaftsanteile zum 1. Januar 2018.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Durch diese Vorschrift wird der Kommunalverband für Jugend und Soziales Träger der LWV.Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH. Dies ist möglich, da mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales bereits eine Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht, für die Zweckverbandsrecht gilt und dessen Aufgabengebiete als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Schwerbehindertenfürsorge sowie gesetzlicher Beratungs- und Unterstützungsaufgaben bei der Alten- und Behindertenplanung (§ 3 JSVG) nicht gegen eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft der Behindertenheime und Beteiligungen der LWV.Eingliederungshilfe GmbH sprechen.

Im Gegensatz zur Errichtung einer neuen Organisation - sei es eine Gesellschaft des Privatrechts, ein Verein oder ein Zweckverband - verfügt der Kommunalverband bereits über entsprechende Verwaltungsstrukturen und die fachliche Kompetenz, insbesondere auch hinsichtlich des Beteiligungsmanagements. Der Kommunalverband verwaltet bereits seit 1. Januar 2005 mit seinem Personal gegen Kostenerstattung den Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung. Durch die Eingliederung in den Kommunalverband werden Doppelstrukturen vermieden, die bei der Errichtung einer zusätzlichen Organisation entstünden.

Durch die gesetzliche Übertragung der Trägerschaft der Gesellschaften auf den Kommunalverband wird weiterhin eine einheitliche Lösung für alle 22 bislang dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung angehörenden Stadt- und Landkreise gewährleistet. Diese Lösung entspricht dem Wunsch aller Kreise in Baden-Württemberg. Die Verbandsversammlungen des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg haben am 9. Dezember 2014 jeweils einstimmig beschlossen, dass die Gesellschaftsanteile an der LWV.Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH sowie die zugehörigen Grundstücke auf den Kommunalverband für Jugend und Soziales übergehen sollen.

Diese Lösung widerspricht nicht den Intentionen der Verwaltungsreform, da auch die bislang geltende Regelung die kommunale Verantwortung und damit Beteiligung der

22 bislang dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung angehörenden Stadt- und Landkreise vorsieht. Diese ist bei der Eingliederung in den Kommunalverband mit den in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen des JSVG genauso gegeben, wie wenn die 22 Kreise eine Gesellschaft des Privatrechts, an der sie alle beteiligt wären, oder beispielsweise einen neuen Zweckverband gründen würden.

Der Kommunalverband ist auch bereit, die unbeschränkte Gewährträgerschaft gegenüber der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg zu übernehmen, sofern - wie in Artikel 2 Nummer 2 vorgesehen - sichergestellt ist, dass der Aufwand des Kommunalverbands als Gesellschafter und Eigentümer der Grundstücke nur von den Stadt- und Landkreisen der Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen zu tragen ist.

Zu Artikel 2 - Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 7a)

Zu Absatz 1

Da nur die bislang dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung angehörenden Stadt- und Landkreise (also alle Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen) über die Angelegenheiten als Gesellschafter der LWV.Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH und als Eigentümer der Grundstücke der genannten Behindertenheime entscheiden sollen, wird der Ausschuss für Eingliederungshilfe- und Integrationsgesellschaften als Teilgremium der Verbandsversammlung gebildet.

Die gesetzliche Bildung dieses Ausschusses ist erforderlich, da er sich in mehreren Aspekten von beschließenden Ausschüssen im Sinne von § 14 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unterscheidet. Zum einen erhält dieser Ausschuss mit der Beschlussfassung über die Verfügung über die Grundstücke und die Gesellschaftsanteile Zuständigkeiten, deren Übertragung auf beschließende Ausschüsse auf Grund von § 14 Absatz 1 Satz 3 GKZ in Verbindung mit § 39 Absatz 2 Nummern 10 und 11 der Gemeindeordnung (GemO) ausgeschlossen wäre. Zum anderen werden Sonderregelungen für den Vorsitz und die Besetzung des Ausschusses getroffen (siehe Absatz 2).

Abgesehen von diesen Aspekten finden die für beschließende Ausschüsse nach § 14 Absatz 1 GKZ i.V.m. §§ 39 und 40 GemO geltenden Vorschriften Anwendung.

Zu Absatz 2

Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter sollen nicht von der gesamten Verbandsversammlung, sondern nur von den Vertretern der Verbandsmitglieder (nach § 6 Absatz 3 JSVG) aus den Stadt- und Landkreisen in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen aus ihrer Mitte bestellt werden. Damit bleibt die Verantwortung der bislang dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung angehörenden Kreise für die in Absatz 1 genannten Gesellschaften und Grundstücke erhalten.

Den Vorsitz in diesem Ausschuss soll nicht wie bei anderen beschließenden Ausschüssen der Verbandsvorsitzende des Kommunalverbands für Jugend und Soziales führen, sondern der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter. Diese werden ebenfalls von den Vertretern der Verbandsmitglieder aus den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen gewählt. Zum Stellvertreter des Vorsitzenden ist einer der regulären weiteren Ausschussmitglieder zu bestellen, damit auch im Vertretungsfall die erforderliche Sachkunde des Ausschussvorsitzenden im besonderen Zuständigkeitsbereich des Ausschusses gewährleistet ist. Für jedes weitere Ausschussmitglied (einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden in seiner Eigenschaft als reguläres weiteres Ausschussmitglied) ist ein Stellvertreter aus dem Kreis der für diesen Ausschuss wahlberechtigten Vertreter in der Verbandsversammlung zu bestellen, der das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt.

Die Wahl des Ausschussvorsitzenden und seines Stellvertreters richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen, für Wahlen in der Verbandsversammlung vorgesehenen Verfahren (§ 5 Absatz 1 Satz 1 JSVG i.V.m. §§ 13 und 15 GKZ). Für die Bestellung der weiteren Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter finden die für beschließende Ausschüsse geltenden Bestimmungen Anwendung (§ 7a Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 14 Absatz 1 Satz 3 GKZ i.V.m. § 40 Absatz 2 GemO), d.h. sofern eine Einigung über die Zusammensetzung nicht zu Stande kommt, erfolgt eine Wahl durch die wahlberechtigten Vertreter in der Verbandsversammlung nach den Bestimmungen von § 40 Absatz 2 GemO und § 10 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass für den beim Kommunalverband entstehenden Aufwand als Gesellschafter der LWV.Eingliederungshilfe GmbH und der ZEMO gGmbH und als Eigentümer der Grundstücke der genannten Behindertenheime erforderlichenfalls nur von den bislang dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung angehörenden Kreisen eine Umlage erhoben wird.

Der Maßstab der Umlage stellt eine Mischform zwischen einwohnerbezogener, steuerkraftbezogener und nutzungsbezogener Berechnung dar. Durch die Berücksichtigung der Belegungszahlen der Kreise in den Einrichtungen der LWV.Eingliederungshilfe GmbH mit 40 Prozent wird der unterschiedlich starken Nutzung der Einrichtungen durch die Kreise Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 3 – Änderung des § 43 des Kommunalabgabengesetzes

Zu Absatz 1

Satz 1 wird dahingehend ergänzt, dass auch Kosten für touristische Einrichtungen und Veranstaltungen kurtaxefähig sein können, die im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit - unabhängig davon, ob eine den Regelungen für die zwischengemeindliche Zusammenarbeit entsprechende öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsform gewählt wird - den Kur- und Erholungsgästen einer Region zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn sich die Einrichtung nicht auf dem Gebiet der Gemeinde befindet beziehungsweise die Veranstaltung außerhalb ihres Gebiets stattfindet. Aus redaktionellen Gründen ohne inhaltliche Änderung wird ein neuer Satz 2 gebildet. Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2.

Mit der Ergänzung in Satz 4 können die für Kooperationen und Zusammenschlüsse anfallenden Kosten, wie zum Beispiel die Umlage für Zweckverbände, in der Kalkulation für die Kurtaxe berücksichtigt werden. Die Bezugnahme auf Satz 1 stellt auch für diese Ergänzung sicher, dass Kosten nur insoweit berücksichtigungsfähig sind, als sie in einem ausreichenden Zusammenhang mit den in Satz 1 genannten Kur- und Erholungszwecken stehen.

Mit diesen Änderungen wird mit Blick auf die Rechtsprechung (VG Freiburg, Urteile vom 16.04.2013, 5 K 2495/11 und vom 22.09.2015, 5 K 686/14) den Tourismusgemeinden ermöglicht, ihre touristischen Aktivitäten zu bündeln, um gemeinsam die Attraktivität ihrer Region für den Tourismus zu steigern. Damit kann dem kurtaxepflichtigen Personenkreis ein größeres, über das jeweilige Gemeindegebiet hinausgehendes Angebot zur Verfügung gestellt werden, das eine anteilige Einbeziehung der Kosten in die Kalkulation der Kurtaxe der Gemeinde, in der sich die kurtaxepflichtigen Personen aufhalten, rechtfertigt.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird aus grammatikalischen Gründen ein Komma eingefügt. Satz 2 bleibt unverändert.

Mit der Ergänzung in Satz 3 soll klargestellt werden, dass ortsfremde Personen, die sich zwar in der Gemeinde aufhalten, aber woanders, beispielsweise in einer benachbarten Gemeinde, arbeiten, dort in Ausbildung stehen oder sich dort aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen aufhalten, zum kurtaxepflichtigen Personenkreis zählen. Allein die berufliche Veranlassung soll nicht zur Freiheit von der Kurtaxe führen. Die Kurtaxe knüpft vielmehr an die Möglichkeit der Nutzung des Angebots an kurtaxefähigen Einrichtungen und Veranstaltungen an. Es ist davon auszugehen, dass diese Möglichkeiten bei der Wahl des Aufenthaltsortes auch bei beruflich veranlasstem Aufenthalt in der Region eine Rolle spielt.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Die Ergänzung dient der leichteren Lesbarkeit der Vorschrift.

Zu Nummer 2

Keine Änderung.

Zu Nummer 3

Es wird eine neue Nummer 3 eingefügt.

Bereits nach geltendem Recht (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 a KAG i.V.m. § 87 a der Abgabenordnung - AO) ist die elektronische Kommunikation zwischen Abgabeberechtigten und Abgabenschuldner zugelassen. So ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat.

Die neue Nummer 3 ermöglicht darüber hinaus den Gemeinden, in der Kurtaxesatzung eine Verpflichtung aufzunehmen, wonach die kurtaxepflichtigen Personen sowie Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes oder einer Hafenanlage mit Schiffs Liegeplatz die zur Erhebung der Kurtaxe erforderlichen beziehungsweise die nach Absatz 3 Nummer 2 zu meldenden Daten elektronisch zu übermitteln haben. Dies dient einer wirtschaftlichen und effizienten Abgabenverwaltung und erleichtert die Verwaltung touristischer Vergünstigungen für den Kurgast (Gästekarten). Effizienzgewinne werden in der Regel auch auf Seiten der Beherberger entstehen.

Eine elektronische Datenübermittlung ist aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung grundsätzlich zumutbar. Gerade im Tourismusbereich ist die Digitalisierung weit fortgeschritten. Die Kommunikation zwischen Gästen und Anbietern findet zunehmend elektronisch statt. So wird ein großer Teil der Buchungen heutzutage über das Internet vorgenommen. Viele Beherberger werben mit einem eigenen Internetauftritt oder nutzen Hotelportale und Buchungsplattformen. All dieses setzt einen Zugang zu elektronischen Medien voraus. Diese Entwicklung wird weiter voranschreiten.

Bei der Ausgestaltung der Satzungsregelung muss die Gemeinde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Dabei muss sie insbesondere private Vermieter und kleine Beherbergungsbetriebe in den Blick nehmen und gegebenenfalls Härtefallbeziehungsweise Ausnahmeregelungen, zum Beispiel anknüpfend an die Größe des Betriebs oder die Bettenzahl, vorsehen. Auch für den praktisch wohl weniger häufigen Fall, dass ein Kurgast sich unmittelbar bei der Gemeinde anmelden muss, zum Beispiel Zweitwohnungsbesitzer oder Personen mit sonstiger eigener Wohngelegenheit, muss sie sicherstellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Inwieweit für die genannten Fallkonstellationen Ausnahmeregelungen zu treffen sind, ändert sich mit der fortschreitenden Digitalisierung. Der Satzungsgeber kann die entsprechenden Entwicklungen flexibel anhand der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen.

In der Satzung sind Bestimmungen über die zur Ermittlung und Festsetzung der Kurtaxe erforderlichen Daten sowie zum Übermittlungsverfahren zu treffen. Welche Daten zur Erhebung der Kurtaxe nach der jeweiligen Satzung erforderlich sind, ist sorgfältig zu prüfen. Diese Daten sind nicht unbedingt deckungsgleich mit den Daten

nach § 30 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes. Die Gemeinden entscheiden im Rahmen der Gesetze über die Ausgestaltung der Kurtaxesatzung in kommunaler Selbstverwaltung. Sie benötigen unter Umständen andere oder weitere Daten, um beispielsweise Befreiungen oder Ermäßigungen für bestimmte Personengruppen gewähren zu können (vgl. auch § 4 des Baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz).

Mit dem dritten Halbsatz der Nummer 3 wird sichergestellt, dass ein ausreichend sicheres Übermittlungsverfahren zur Verfügung steht. Hinsichtlich der Datensicherheit ist bereits geltendes Recht, dass die Gemeinden gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 c in Verbindung mit §§ 30 ff. AO das Steuergeheimnis zu wahren haben.

Zu Nummer 4

Als redaktionelle Folgeänderung wird die ursprüngliche Nummer 3 zu Nummer 4. Aus grammatikalischen Gründen wird ein Komma eingefügt.

Die Verweisung auf die neue Nummer 3 ermöglicht die Erstreckung der Pflicht zur elektronischen Datenübermittlung auch auf Reiseunternehmen.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 4 – Inkrafttreten

Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.